



Richtig umgehen mit dem Mindestlohn!

Service Der Bayerische Landes-Sportverband bietet interessierten Sportvereinsvertretern vier Informationsveranstaltungen zu diesem wichtigen Thema an.

Es ist beschlossene Sache: Mit Beginn dieses Jahres gilt auch in Bayern flächendeckend ein gesetzlicher Mindeststundenlohn von 8,50 Euro brutto. Doch was heißt das für den organisierten Sport und seine Vereine? Müssen sie ebenfalls den Mindestlohn zahlen, wenn sie Übungsleiter oder Platzwarte beschäftigen oder im Rahmen der Freiwilligendienste auf FSJler oder BFDler zurückgreifen? Und was ist mit den zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern, ohne die die Vereine ihre gemeinnützige Tätigkeit gar nicht ausüben könnten? Wir haben die wichtigsten Informationen für Sie zusammengestellt.

Grundsätzlich gilt das Mindestlohngesetz auch für Sportvereine!

Mit der Einführung des Mindestlohngesetzes erhalten alle Arbeitnehmer, die in Deutschland beschäftigt sind, ab dem 1. Januar 2015 einen Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde. Was für viele Arbeitnehmer positiv ist, wirft hingegen bei den Sportvereinen zunächst einmal viele Fragen auf.

Mindestlohn fürs Ehrenamt?

Zuallererst ist festzustellen, dass der Mindestlohn insoweit nicht für die Übungsleiter und die anderen ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter im Sportverein gilt, soweit die gesetzlichen Freibeträge in Höhe von 2400 Euro beziehungsweise 720 Euro je Kalenderjahr nicht überschritten werden. Hier wird es wichtig sein, dass die Vereine die Übungsleiter beziehungsweise ehrenamtlich Tätigen abfragen, ob diese die Vergütung bereits von anderer Seite erhalten

haben. Die jeweiligen Freibeträge gibt es nämlich nur einmal pro Person und Jahr.

Vorsicht ist somit dann geboten, wenn ein Übungsleiter für zwei unterschiedliche Vereine arbeitet und bei beiden die 2400 Euro/Jahr ansetzen möchte! Auch wenn ein Vorstandsmitglied mehr als 720 Euro/Jahr beziehungsweise 60 Euro/Monat verdient und es sich um ein sozialversicherungspflichtiges und abhängiges Arbeitsverhältnis handelt, findet das Mindestlohngesetz Anwendung.

Auch Amateursportler sind nicht als reguläre Arbeitnehmer anzusehen, wenn für sie die ehrenamtliche sportliche Betätigung im Vordergrund steht, nicht aber der finanzielle Mehrwert. Dies ist immer dann der Fall, wenn sie keinen schriftlichen Vertrag besitzen und weniger als 200 Euro je Monat erhalten.

Bereits bei Vertragsamateuren sieht die Situation aber anders aus: Bei diesen sind die Rechte und Pflichten in einem schriftlichen Vertrag geregelt. Dies führt dazu, dass das Mindestlohngesetz zur Anwendung kommt.

Wer hat im Sportverein trotzdem künftig einen gesetzlichen Anspruch auf den Mindestlohn?

Ebenso stellt es sich bei der Frage dar, ob das Mindestlohngesetz auf Teilzeit- und ge-



ringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs) angewendet werden muss. Dies ist ganz klar mit „Ja“ zu beantworten.

Praktisch bedeutet das, dass im Rahmen eines 450-Euro-Arbeitsvertrages mit dem Mindestlohn rund 53 Arbeitsstunden realisiert werden können. Dabei gilt jedoch zu beachten, dass Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit von Minijobbern binnen

Wochenfrist durch den Arbeitgeber aufgezeichnet werden müssen. Diese Aufzeichnungspflicht kann auch auf den Arbeitnehmer delegiert werden.

Bereits bei einer Aufstockung einer Übungsleitertätigkeit durch ein Minijob-Verhältnis findet das Mindestlohngesetz Anwendung. Wichtig hierbei ist, dass das gesamte Beschäftigungsverhältnis als eine Einheit betrachtet wird und für die gesamten Stunden 8,50 Euro je Zeitstunde vergütet werden müssen.

Und was ist, wenn jemand zum Beispiel für die Mitarbeit in der Geschäftsstelle im Rahmen eines Minijobs 450 Euro und zusätzlich für eine Übungsleitertätigkeit 200 Euro pro Monat erhält? Es handelt sich dann um zwei Beschäftigungsverhältnisse, und in diesem Fall findet das Mindestlohngesetz

nur auf die im Rahmen des Minijobs geleistete Arbeit Anwendung, nicht auf die ehrenamtliche Tätigkeit.

Zeichnen Sie Ihre Arbeitszeit gewissenhaft auf

Um im Falle einer Überprüfung keine Überraschungen zu erleben, dokumentieren Sie Ihre Arbeitszeit ordentlich und vollständig. Eine Vorlage finden Sie auf der Homepage des BLSV im Bereich „Vereinservice“ und dort unter dem Reiter „Mindestlohn“.

Der Arbeitgeber muss Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer innerhalb einer Woche schriftlich festhalten („Stundenzettel“) und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufbewahren (§ 17, MiLoG).

BFD und FSJ sind vom Mindestlohngesetz ausgenommen

Als Fazit bleibt festzuhalten: Wer ehrenamtlich tätig oder selbstständig ist, für denjenigen findet das Mindestlohngesetz keine Anwendung – und damit auch nicht für Mitarbeiter/innen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst, sehr wohl jedoch für Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte in Sportvereinen.

Florian Kuiper



kompakt

Mindestlohn im Sportverein – der BLSV informiert

Der BLSV bietet seinen Mitgliedern den Service an, sich im Rahmen einer Informationsveranstaltung über das Thema „Mindestlohn im Sportverein“ umfassend zu informieren.

Termine

- 13.04.2015 (Würzburg)
- 20.04.2015 (München)
- 27.04.2015 (Nürnberg)
- 11.05.2015 (Regensburg)

Kosten

- BLSV-Mitglieder 20 €
- Nicht-Mitglieder 60 €

Weitere Informationen sowie Ansprechpartner finden Sie auf der Internetseite des BLSV unter www.blsv.de > Vereinservice > Mindestlohn.

Mindestlohn

FOTO: VSCHLICHTING/STOCK/THINKSTOCK

FOTO: FUSE/THINKSTOCK